

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Innominate Security Technologies AG (Innominate)

§ 1 Geltungsbereich/Vertragsschluss

Gegenstand dieser Bedingungen sind Lieferungen von Hard- und Software Produkten sowie Wartungs-, Beratungs- und andere Dienst- oder Werkleistungen von Innominate.

Der Umfang der von Innominate im einzelnen geschuldeten Lieferungen/Leistungen ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot, Bestellschein und diesen Vertragsbedingungen. Angebote der Innominate sind freibleibend. Ein Vertrag kommt mit Erteilung der schriftlichen Auftragsbestätigung durch Innominate zustande, spätestens jedoch durch Ausführung des Vertrages durch Innominate. Innominate kann Bestellungen des Kunden innerhalb von einer Woche nach Zugang der Bestellung annehmen. Innominate behält sich das Recht vor, auch nach Abschluss eines Vertrages die versprochene Lieferung oder Leistung zu ändern oder von ihr abzuweichen, soweit die Änderung oder Abweichung handelsüblich oder unwesentlich ist und keine garantierte Beschaffenheit betrifft. Innominate Leistungen werden - sofern es sich nicht ausschließlich um die Lieferung von Hard- und (standardisierten) Softwareprodukten handelt - regelmäßig im Auftrag als Werk- oder Dienstleistungen vereinbart.

§ 2 Durchführung des Auftrags/ Lieferungen

Innominate erbringt ihre Leistungen mit üblicher kaufmännischer Sorgfalt unter Beachtung des aktuellen Standes der Technik.

Lieferungen erfolgen stets ab Versandort, auf Rechnung und Gefahr des Kunden (ex works gemäß Incoterms 2000).

Liefer- und Leistungsfristen gelten nur dann als verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden. Vereinbarte Lieferfristen gelten bereits dann als eingehalten, wenn die Sendung fristgemäß zum Versand gebracht bzw. zur Abholung bereit gestellt wurde. Vereinbarte Termine verlängern sich auch bei Auftreten von nicht von Innominate zu vertretenden Störungen sowie verspäteten Lieferungen durch Zulieferer und allen Fällen höherer Gewalt. Von Innominate aufgrund von Wünschen des Kunden festgesetzte Termine sind nach Rückbestätigung durch Innominate für den Kunden verbindlich. Bei nachträglichen terminlichen Änderungswünschen behält sich Innominate vor, Mehraufwand zu berechnen.

Innominate ist berechtigt, sich zur Leistungserbringung Dritter zu bedienen. Es können auch Teillieferungen und Teilleistungen erbracht werden.

§ 3 Kooperation, Mitwirkung, Beistellung

Der Kunde erbringt als wesentliche Vertragspflicht vereinbarte und sonstige Mitwirkungsleistungen sowie Beistellungen in dem erforderlichen Umfang bzw. der benötigten Qualität und zu den vereinbarten Terminen und stellt Innominate die benötigten Arbeitsbedingungen zur Verfügung. Bei Installationen vor Ort schafft der Kunde die erforderlichen Installationsbedingungen, wie z.B. Telefon- und Netzwerkan Anschlüsse, Systemkapazitäten etc.

Werden Mitwirkungsleistungen und/oder Beistellungen durch den Kunden mangelhaft, nicht oder nicht fristgemäß erbracht, verlieren vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen ihre Gültigkeit. In diesem Fall behält Innominate sich vor, den durch die fehlende oder mangelnde Mitwirkung des Kunden verursachten zusätzlichen Aufwand und die zusätzlich entstandenen Kosten dem Kunden zu berechnen.

§ 4 Vergütung

Der Kunde zahlt Innominate die vereinbarte Vergütung zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Preise und Vergütungen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Angebot von Innominate ansonsten aus der jeweils aktuellen Preisliste zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, verstehen sich die Preise ex works (EXW) gemäß Incoterms 2000. Sofern eine Berechnung nach Aufwand vereinbart ist, kann 14-tägig abgerechnet werden; Innominate ist für diesen Fall berechtigt, einen angemessenen Vorschuss zu verlangen, der dem voraussichtlichen Honorar für einen Monat entspricht.

Bei Festpreisvereinbarung für Projekte ist das Honorar in voller Höhe bei Auftragserteilung fällig.

Sofern die Berechnung eines Festpreises vereinbart ist und sich nach Fertigstellung des Feinkonzeptes zeigt, dass die Realisierung zu einem unvorhergesehenen Projektpreises führt, kann Innominate eine angemessene Anpassung des Projektpreises verlangen.

Reisekosten und Spesen werden zu den im Angebot bzw. in der Preisliste von Innominate ausgewiesenen Sätzen gesondert berechnet.

§ 5 Zahlungsbedingungen

Jede Rechnung wird sofort nach Rechnungsstellung netto ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Im Falle des Zahlungsverzuges ist Innominate berechtigt, Verzugszinsen gemäß § 288 BGB zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

Eine Aufrechnung ist für den Kunden nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen zulässig.

Innominate ist berechtigt nach eigenem Ermessen Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorkasse durchzuführen, wenn der Kunde fällige Forderungen von Innominate nicht ausgleicht oder sich die Vermögensverhältnisse des Kunden wesentlich verschlechtern haben.

§ 6 Nutzungsrechte von Softwareprodukten

Innominate räumt dem Kunden an den Software Produkten von Innominate und den erzielten Arbeitsergebnissen nach erfolgter Vergütung das nicht ausschließliche, zeitlich unbegrenzte, einfache Recht ein, diese im vereinbarten Umfang für interne Zwecke zu nutzen. Nutzungsrechte an Fremdprodukten bestimmen sich ggf. nach den beigefügten Bedingungen des Herstellers. Insofern die Software auf Open-Source Komponenten beruht, und es sich bei der Software nicht um ein selbständiges Werk von Innominate, sondern ein von Open-Source Komponenten abgeleitetes Werk ("derivative work") handelt, gelten ergänzend die Lizenzbedingungen der Open-Source Software. Eine Übersicht über die geltenden Lizenzbedingungen der in Innominate-Produkten verwendeten Open-Source Software ist bei Innominate erhältlich. Für den Fall, daß sich die Lizenzbedingungen der Open-Source Software und diese Bedingungen widersprechen, gelten die Lizenzbedingungen der Open-Source Software.

Der Umfang eines eingeräumten Nutzungsrechts (kapazitäts- und nutzungsbezogen) ergibt sich aus dem Angebot, der Auftragsbestätigung, dem Bestellschein und dem zugrundeliegenden Nutzungszweck.

Der Kunde darf die Software vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Nutzung des Programms notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen insbesondere die Installation des Programms vom Originaldatenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher. Darüber hinaus kann der Kunde eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Es darf grundsätzlich nur eine einzige Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden. Diese Sicherungskopie ist als solche des überlassenen Programms zu kennzeichnen.

Sofern Innominate dem Kunden Hardware verkauft, in die Software-Produkte von Innominate integriert sind (insbesondere die Produktlinie "mGuard"), darf der Kunde die Software ausschließlich auf der von Innominate gelieferten Hardware nutzen. Das gleiche gilt für Updates oder Upgrades für die integrierte Software.

Wenn Innominate dem Kunden Software liefert, die nicht in eine Hardware integriert ist, darf der Kunde die Software auf jeder ihm zur Verfügung stehenden Hardware einsetzen, insofern die Nutzung nicht ausdrücklich nur auf eine bestimmte Hardware beschränkt wird. Wechselt der Kunde jedoch die Hardware muss er die Software von der bisher verwendeten Hardware löschen. Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätighalten oder Benutzen auf mehr als nur einer Hardware ist unzulässig. Der Einsatz der überlassenen Software innerhalb eines Netzwerkes oder eines sonstigen Mehrstations-Rechnersystems ist unzulässig, sofern damit die Möglichkeit zeitgleicher Mehrfachnutzung des Programms geschaffen wird.

Der Kunde ist berechtigt, die Software auf Dauer an Dritte zu veräußern oder zu verschenken, vorausgesetzt der erwerbende Dritte erklärt sich mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden und es liegt kein wichtiger Grund vor, die Weitergabe an den Dritten zu untersagen. Im Falle der Weitergabe muss der Kunde dem neuen Anwender sämtliche Programmkopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherheitskopien übergeben oder die nicht übergebenen Kopien vernichten. Infolge der Weitergabe erlischt das Recht des Kunden zur Programmnutzung. Der Kunde ist zudem verpflichtet, Innominate unaufgefordert den vollständigen Namen und die Anschrift des Dritten mitzuteilen.

Weitere Nutzungs- und Verwertungsrechte werden dem Kunden nicht eingeräumt. Insbesondere werden über das einfache Nutzungsrecht hinaus keine weiteren urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an der Software (z.B. keine Vermietungs-, Verleih-, Verbreitungsrechte, u.ä.) gestattet und/oder ein Quell-Code übertragen.

Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff auf die Software seitens Dritter durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zu verändern, zu bearbeiten, etc. Die Rückübersetzung der überlassenen Software in andere Codeformen (Dekompilierung) ist außerhalb des § 69e Urheberrechtsgesetz ebenfalls unzulässig.

Der Kunde darf die Software Dritten nicht überlassen, wenn der begründete Verdacht besteht, der Dritte werde die Vertragsbedingungen verletzen, insbesondere unerlaubte Vervielfältigungen herstellen. Dies gilt auch im Hinblick auf Mitarbeiter des Kunden.

Schutzrechts- und Copyrightvermerke dürfen nicht beseitigt werden.

§ 7 Haftung

In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet Innominate Schadensersatz nur:

- (i) bei Vorsatz in voller Höhe;
- (ii) bei grober Fahrlässigkeit in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht verhindert werden sollte;
- (iii) beim Fehlen einer Beschaffenheit, für die Innominate eine Garantie übernommen hat nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die Garantie verhindert werden sollte;
- (iv) in allen anderen Fällen nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst möglich macht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen darf (Kardinalpflicht), wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet wird.

Darüber hinaus schließt Innominate jegliche Haftung für zufällige, mittelbare oder besondere (Spezial) Schäden, Folgeschäden, Strafschäden jeglicher Art, Gewinn- oder Einkommensverlust, Geschäftsverlust, Verlust von Informationen, Daten oder andere finanzielle Verluste, die aus dem Verkauf, der Installation, Wartung, Benutzung, Leistung, dem Ausfall oder der Betriebsunterbrechung von Produkten, von Innominate gelieferten Lösungen, oder in Verbindung damit resultieren, aus, unabhängig davon, ob vertraglich, quasivertraglich oder in Deliktshaftung begründet. Dies gilt auch, wenn Innominate oder seine autorisierten Händler über die Möglichkeit dieser Schäden informiert wurden. Die Haftung ist der Höhe nach für den Haftpflichtfall auf 500.000 EUR für Sachschäden und 150.000 EUR für Vermögensschäden begrenzt. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei (i) Vorsatz oder (ii) grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten von Innominate. Kommt es bei dem Kunden zu einem Datenverlust, haftet Innominate für von ihr zu vertretende Schäden nur, soweit der Kunde seine Daten in anwendungsadäquaten Intervallen, mindestens jedoch einmal täglich, in geeigneter Form gesichert hat, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

Für alle Ansprüche gegen Innominate auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung gilt - außer in Fällen des Vorsatzes oder bei Personenschäden - eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem in § 199 Abs. 2 BGB bestimmten Zeitpunkt. Sie tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 Abs. 3 und 4 BGB bestimmten Höchstfristen ein. Die abweichend geregelte Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln (§ 8.3) bleibt von den Regelungen diesen Absatzes unberührt.

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

§ 8 Sach- und Rechtsmängel

8.1 Gewährleistung

Innominate leistet Gewähr dafür, dass die gelieferten Produkte bzw. die Leistungen die ausdrücklich schriftlich vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale haben oder, soweit keine Beschaffenheit vereinbart ist, sich für die vertraglich vorausgesetzte, ansonsten die gewöhnliche Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Lieferungen und Leistungen dieser Art üblich sind und die der Besteller bei Lieferung und Leistung dieser Art erwarten kann und daß dem Übergang der vereinbarten Befugnisse auf den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen.

8.2 Untersuchungs- und Rügepflicht

Der Kunde hat die gelieferten Produkte oder erbrachte Leistungen unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit und Übereinstimmung laut Auftragsbestätigung und Rechnung und auf die Funktionsfähigkeit grundlegender Funktionen zu überprüfen. Mängel, die hierbei festgestellt werden, oder feststellbar sind, müssen Innominate innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Lieferung schriftlich einschließlich einer detaillierten Beschreibung der Mängel gemeldet

werden. Unterbleibt eine Rüge oder enthält die Rüge keine detaillierte Mängelbeschreibung innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach Erhalt der Lieferung, gelten die Produkte bzw. erbrachte Leistungen in Ansehung des betroffenen Mangels als genehmigt. Die Regelung des § 377 HGB bleibt im Übrigen unberührt. Unwesentliche Mängel, die die Funktionstüchtigkeit der Lieferungen und Leistungen nicht beeinträchtigen, berechtigen den Kunden nicht zu einer Verweigerung der Abnahme.

8.3 Mängelansprüche

Mängel der Lieferungen und Leistungen werden von Innominat innerhalb der Mängelhaftungsfrist von einem Jahr, beginnend mit der Ablieferung bzw. Abnahme bei Werkleistungen nach entsprechender schriftlicher Mitteilung durch den Kunden, behoben. Dies geschieht nach Wahl von Innominat durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Ware. Sofern die Ware zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersatzlieferung an Innominat zurückzugeben ist, treffen den Kunden die hierfür anfallenden Transportkosten.

Kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden oder ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der Kunde nach seiner Wahl den Kaufpreis herabsetzen (mindern), vom Vertrag zurücktreten, Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Die beiden letztgenannten Ansprüche richten sich nach § 7 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Rücktritt vom Vertrag schließt das Recht auf Schadensersatz nicht aus.

Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder einer Ersatzlieferung ist erst auszugehen, wenn Innominat hinreichende Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, ohne dass der gewünschte Erfolg erzielt wurde, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist, wenn sie von Innominat verweigert oder unzumutbar verzögert wird, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt. Ist Innominat mit der Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Nachbesserungsversuche ermöglicht, nicht erfolgreich, ist der Kunde berechtigt, Innominat eine angemessene letzte Nachfrist zu setzen, die mindestens zwei weitere Nachbesserungsversuche ermöglicht. Kann bei einer Überprüfung des Produkts der Mangel nicht festgestellt werden, und stellt sich heraus, dass tatsächlich kein Mangel des Produkts vorlag, trägt die Kosten der Überprüfung gemäß der jeweils aktuellen Preisliste der Kunde. Dies gilt insbesondere bei fehlerhaftem Gebrauch der Ware oder Software oder dem Vorliegen sonstiger, von Innominat nicht zu vertretender Störungen. Diese Gewährleistung gilt nicht für Fehlfunktionen oder Ausfälle des Produkts oder Teils infolge der Nutzung eines Kommunikationsservices, den der Kunde für die Benutzung mit dem Produkt abonniert.

Innominat ist nicht haftbar, wenn sich durch von Innominat vorgenommene Überprüfungen und Tests herausstellt, dass der angebliche Mangel oder die Einschränkung der Funktionsfähigkeit des Produkts nicht besteht oder durch Missbrauch, Fahrlässigkeit, inkorrekte Installation oder Durchführung von Tests, unbefugte Versuche, das Produkt zu öffnen, zu reparieren oder zu verändern, oder aus anderen Gründen, die nicht im Bereich der vorgesehenen Nutzung liegen, oder durch Unfall, Feuer, Blitzschlag, Stromausfall, andere Risiken oder höhere Gewalt verursacht wurde. Diese Gewährleistung gilt nicht, wenn die Fehlfunktion aus der Benutzung des Produkts in Kombination mit Zubehör, anderen Produkten, Zusatz- oder Peripheriegeräten resultiert und Innominat zu der Erkenntnis kommt, dass das Produkt selbst keine Fehlfunktion ausweist.

Soweit in dieser Gewährleistung nicht etwas anderes vorgesehen ist, übernimmt Innominat keine Verantwortung für Software, Firmware oder Informationen oder Daten des Kunden, die in einem Produkt enthalten, gespeichert oder integriert sind, das Innominat zur Reparatur im Rahmen der Gewährleistung oder auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zugesandt wird.

Die Gewährleistung für Fremdprodukte ist auf Abtretung der Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Lieferanten beschränkt bzw. gilt mit der ggf. erteilten Herstellergarantie als abgegolten. Es gelten diese bei Lieferung beigefügten besonderen Bestimmungen.

Wenn ein Dritter Ansprüche behauptet, die der Ausübung der vertraglich vereinbarten Nutzungsbefugnis entgegenstehen, so hat der Kunde Innominat unverzüglich schriftlich und umfassend zu unterrichten. Der Kunde ermächtigt Innominat bereits jetzt, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen. Macht Innominat von dieser Ermächtigung Gebrauch, was in ihrem Ermessen steht, so darf der Kunde die Ansprüche des Dritten nicht ohne Zustimmung der Innominat anerkennen und Innominat ist verpflichtet, die Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren und den Auftraggeber von allen mit der Anspruchsabwehr verbundenen Kosten und Schäden freizustellen, soweit diese nicht auf pflichtwidrigem Verhalten des Kunden beruhen. Innominat kann statt dessen die Ansprüche des Dritten erfüllen oder die angegriffene Produkte durch vertragsgemäße andere Produkte ersetzen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften für Rechtsmängel mit einer Gewährleistungsfrist von einem Jahr. Satz 1 bis 3 gelten unabhängig vom Eintritt der Verjährung.

8.4 Besondere Regelungen für Softwarelieferungen

Innominat gewährleistet dem Kunden, dass die Software in wesentlicher Übereinstimmung mit den Programmspezifikationen funktioniert. Innominat gewährleistet, dass die Datenträger, welche die Software enthalten, fehlerfrei funktionieren. Upgrades werden nur über einen zusätzlich abzuschließenden Wartungsvertrag zur Verfügung gestellt. Innominat übernimmt keinerlei Gewährleistung für andere Anwendungssoftware dritter Parteien, deren Lizenz der Kunde von einer dritten Partei erworben hat. Die Verpflichtung von Innominat im Rahmen dieser Gewährleistung besteht im Ermessen von Innominat darin, defekte Datenträger zu ersetzen und/oder fehlerhafte Softwareprodukte zu reparieren oder durch solche Software zu ersetzen, die den anwendbaren, veröffentlichten Spezifikationen von Innominat im wesentlichen entspricht. Die Nachbesserung ist auch in Form eines Updates oder einer zumutbaren Umgehungslösung möglich.

Dem Kunden stehen keine Gewährleistungsansprüche zu, wenn der Kunde oder Dritte die Software verändert haben, es sei denn, der Kunde weist nach, dass seine Änderungen der Software die Bearbeitungsaufwendungen seitens Innominat nicht wesentlich erschweren oder behindern.

Innominat übernimmt keine Gewähr und Verantwortung dafür, dass ihre Softwareprodukte Anforderungen des Kunden entsprechen, die nicht in der Bestellung angegeben sind, in Kombination mit Hardware- oder Anwendersoftware-/Produkten dritter Parteien funktionieren, die Softwareprodukte störungsfrei und fehlerlos funktionieren oder alle Mängel der Softwareprodukte behoben werden.

Ein Innominat Produkt kann Software Dritter enthalten oder in Kombination mit dieser ausgeliefert werden, deren Benutzung in einem separaten Endnutzer-Lizenzvertrag geregelt ist. Diese Gewährleistung von Innominat gilt nicht für Software einer dritten Partei. Der Kunde hat sich über die anwendbare Gewährleistung im Endnutzer-Lizenzvertrag zu informieren, in dem die Benutzung solcher Software geregelt ist oder in der mit solcher Software ausgelieferten Dokumentation.

Im Übrigen finden die übrigen Bestimmungen dieses § 8 Anwendung.

8.5 Inanspruchnahme des Gewährleistungsservices

Der Kunde muss sich innerhalb der gültigen Gewährleistungsfrist mit einem Vertreter der technischen Unterstützung oder einer Kundenservice-Stelle von Innominat in Verbindung setzen, um eine Gewährleistungsservicegenehmigung (RMA – Return of Material Authorization) zu erhalten. Ein datierter Beleg für den ursprünglichen Erwerb von Innominat oder einem autorisierten Händler ist erforderlich, um Gewährleistung in Anspruch nehmen zu können. Innominat ist nicht verantwortlich für Produkte oder Teile, die Innominat von dem Kunden ohne RMA erhalten hat.

Produkte oder Teile, die der Kunde an Innominat schickt, müssen für einen sicheren Transport entsprechend verpackt verschickt werden. Es wird empfohlen, sie zu versichern oder so zu verschicken, dass der Transportweg nachvollziehbar ist. Schickt Innominat dem Kunden vorab ein Ersatzprodukt oder –teil, und der Kunde versäumt es, das Originalprodukt oder –Teil innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Ausstellung der Gewährleistungsservicegenehmigung an Innominat zu schicken, stellt Innominat dem Kunden den gerade gültigen Katalogpreis dieses Ersatzprodukts oder –teils in Rechnung.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

Innominat behält sich das Eigentum an gelieferten Produkten bis zur vollständigen Vergütung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung vor.

Der Kunde ist widerruflich zur Weitergabe der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr unter Eigentumsvorbehalt berechtigt, nicht aber zur Verpfändung oder Sicherheitsübereignung in irgendeiner Form. Bei Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Kunde auf das Eigentum der Innominat hinzuweisen und Innominat unverzüglich zu unterrichten. Bei Weiterveräußerung an Dritte ist der Kunde dafür verantwortlich, dass der Dritte die Rechte der Innominat berücksichtigt.

Innominat ist bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden z.B. Zahlungsverzug berechtigt, die Vorbehaltsware abzuholen und ggf. zu verwerten. Die Ausübung der Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt gilt nicht als Ausübung eines Rücktrittsrechts.

Der Kunde tritt sämtliche Forderungen aus der Weitergabe der Vorbehaltsware hiermit im jeweiligen Rechnungswert der Vorbehaltsware bis zur vollständigen Bezahlung zur Sicherheit an Innominat ab, welche die Abtretung annimmt.

Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Zahlungsansprüche der Innominat um mehr als 20 %, gibt Innominat auf Verlangen des Kunden den übersteigenden Teil der Sicherheiten frei.

§ 10 Zusätzliche Regelungen für Werkleistungen

Bei Werkleistungen ist Innominat für die Beaufsichtigung, Steuerung und Kontrolle der Leistungserbringung verantwortlich. Für die Entwicklung von individueller Software oder ähnlicher Leistungen ist Grundlage ausschließlich das Feinkonzept in seiner Endfassung bzw. die vereinbarte Leistungsbeschreibung. Teilleistungen können gesondert in Rechnung gestellt werden.

10.1 Änderungen des Leistungsumfanges

Ändert der Kunde im Rahmen eines Auftrages seine Anforderungen, kann Innominat eine angemessene Anpassung seiner Vergütung verlangen, soweit sich die Änderung darauf auswirkt. Vereinbarte Fertigstellungstermine verschieben sich in einem solchen Falle entsprechend. Der Kunde hat das Änderungsverlangen in schriftlicher Form zu fassen. Innominat wird diesen Antrag unverzüglich prüfen und dem Kunden das Ergebnis schriftlich mitteilen. Kommt eine Einigung über die Anpassung des Auftrages nicht zustande, wird dieser mit dem vereinbarten Inhalt fortgeführt.

10.2 Abnahme von Werkleistungen

Werkleistungen unterliegen der Abnahme. Für abgrenzbare Teilleistungen kann Innominat die Durchführung von Teilabnahmen verlangen. In diesem Fall gilt die Gesamtleistung mit der letzten Teilabnahme als abgenommen.

Innominat erklärt dem Kunden gegenüber die Abnahmefähigkeit der Leistung. Nach dieser Erklärung hat der Kunde die jeweilige Leistung unverzüglich zu testen und innerhalb von 10 Tagen die Abnahme - auf Verlangen von Innominat in schriftlicher Form - zu erklären. Die Abnahme ist zu erklären, wenn die Leistung in wesentlichen Teilen den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Anforderungen entspricht. Als abnahmehindernde Mängel gelten nur Mängel, die eine Gesamtfunktionalität erheblich beeinträchtigen. Die Abnahme gilt vom Kunden auch mit Unterzeichnung des Einsatzberichts oder Nutzung im Echtbetrieb als erteilt. Nimmt der Kunde die Abnahme innerhalb der vorgenannten Frist nicht vor, gilt die Abnahme als erteilt, wenn nicht gleichzeitig berechtigte Mängel gerügt werden. Das Abnahmeverfahren wird von Innominat definiert, wobei es Sache des Kunden ist, die Testdaten zur Verfügung zu stellen. Bei der Abnahme ist ein von beiden Seiten zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen, dem eine Liste der ggf. festgestellten Fehler beigefügt wird.

Wesentliche Mängel sind Innominat unverzüglich und in nachvollziehbarer Form mitzuteilen. Diese werden in angemessener Zeit beseitigt. Anschließend findet eine erneute Abnahme im Hinblick auf die gerügten Mängel statt.

§ 11 Zusätzliche Regelungen für Dienstleistungen

Dienstleistungen dienen der Beratung und Unterstützung des Kunden. Erbrachte Dienstleistungen werden auf Aufwands- und Materialbasis unter Zugrundelegung der im Angebot ausgewiesenen Preise, ansonsten der Listenpreise, vergütet. Innominat berechnet bei Einsätzen vor Ort ausschließlich ganze Manntage. Die Vergütung ist mit Erbringung der Leistung und Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Innominat wird die geschuldeten Tätigkeiten durch qualifizierte Mitarbeiter erbringen. Die von Innominat eingesetzten Mitarbeiter unterliegen keinem Weisungsrecht des Kunden, dieses wird vielmehr ausschließlich von Innominat ausgeübt.

Geschuldet wird nur die Tätigkeit, nicht der Erfolg.

Vereinbarte Leistungsfristen bei einer Installation gelten dann als eingehalten, wenn die Installation innerhalb dieser Frist erfolgt. Soweit geschuldete Dienstleistungen ordnungsgemäß erbracht sind, bestätigt der Kunde dies auf Verlangen schriftlich.

§ 12 Zusätzliche Regelungen für Service/ Support

12.1 Innominat erbringt Pflege- bzw. Supportleistungen in dem Umfang und zu den Bedingungen, wie sie im Angebot und/oder Bestellschein bzw. Auftragsbestätigung und in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart sind. Beschreibungen der Leistungen in Produktflyern oder sonstigen Papieren sowie auf den Webseiten der Innominat sind nicht Vertragsgrundlage, es sei denn, dies ist ausdrücklich schriftlich vereinbart.

12.2 Ansprechpartner

Der Kunde teilt Innominate die Kontaktdaten (Telefon, Fax, Emailadresse) der in der Bestellung aufgeführten Ansprechpartner sowie deren Vertreter mit.

12.3 Mitwirkungspflicht des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, die in der einschlägigen Benutzerdokumentation enthaltenen Bedienungsanweisungen zu befolgen. Die Bearbeitung von Bedienungsproblemen wird gesondert berechnet. Innominate wird mit dem Kunden im Bedarfsfall zur Abwehr von Schäden die Durchführung entsprechender Maßnahmen vereinbaren. Der Kunde verpflichtet sich, die vereinbarten Maßnahmen zur Abwehr von Schäden in der ihm schnellstmöglichen Zeit durchzuführen.

12.4 Gefahrenabwehr durch Innominate

Ist eine schnellstmögliche Gefahrenabwehr durch den Kunden nicht möglich, oder obliegt Innominate anhand der vereinbarten Leistungen die Gefahrenabwehr, so kann Innominate die notwendigen Maßnahmen selbständig ergreifen.

12.5 Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt mit dem in der Bestellung und/oder Auftragsbestätigung festgelegten Datum.

Insoweit der Vertrag nicht auf eine einmalige Leistungserbringung gerichtet ist, läuft er auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Seiten mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende, erstmals nach einem Jahr, gekündigt werden, sofern keine abweichenden Kündigungsfristen individuell vereinbart wurden.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung, insbesondere bei Verletzung der vertraglichen Pflichten des Kunden, bleibt unberührt.

§ 13 Zusätzliche Regelungen zu Testlieferungen und Demoversionen

Für Testzwecke gelieferte Gegenstände (Hardware, Software etc.) bleiben Eigentum von Innominate. Sie sind pfleglich zu behandeln und nur aufgrund gesonderter Vereinbarung mit Innominate zu nutzen. Sie sind jederzeit auf Verlangen von Innominate herauszugeben. Bei kostenlosen Testinstallationen, Demoversionen bestehen keine Gewährleistungsansprüche.

§ 14 Entsorgung von Altgeräten

Innominate und der Kunde vereinbaren gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 ElektroG, dass der Kunde die Entsorgungsverpflichtung hinsichtlich der an ihn gelieferten Hardware einschließlich deren Bauteilen übernimmt. Der Kunde ist verpflichtet, Hardware und deren Bauteile, die nicht mehr genutzt werden, entsprechend den Regelungen des ElektroG und anderen anwendbaren Rechtsvorschriften zu behandeln und zu entsorgen sowie die Kosten der Entsorgung zu tragen. Der Kunde ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die Elektrogeräte nicht an private Haushalte weitergegeben werden. Innominate ist nicht verpflichtet, dem Kunden eine zumutbare Möglichkeit zur Rückgabe zu verschaffen und die Altgeräte zu entsorgen.

§ 15 Sonstige Bestimmungen

Erweist sich eine Bestimmung als unwirksam oder nichtig, so berührt dies die Wirksamkeit der Bestimmungen im Übrigen nicht. In diesem Fall werden sich die Vertragspartner auf wirksame Ersatzbestimmungen einigen, die den unwirksamen in ihrem Regelungsgehalt möglichst nahe kommen. Änderungen und Ergänzungen zu diesen Bestimmungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt als Gerichtsstand für beide Parteien Berlin als vereinbart.

Es findet ausschließlich Deutsches Recht Anwendung. UN Kaufrecht kommt nicht zur Anwendung.

Erfüllungsort für alle vertraglich geschuldeten Lieferungen und Leistungen ist der Sitz der auftragschließenden Innominate Geschäftsstelle.

Sofern der Kunde ebenfalls Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, kommt der Vertrag auch ohne ausdrückliche Einigung über den Einbezug Allgemeiner Geschäftsbedingungen zustande. Soweit die verschiedenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen inhaltlich übereinstimmen, gelten diese als vereinbart. Für den Fall, dass die Geschäftsbedingungen des Kunden Regelungen enthalten, die im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen nicht enthalten sind, gelten die Regelungen des dispositiven Rechts. Enthalten die vorliegenden Geschäftsbedingungen Regelungen, die in den Geschäftsbedingungen des Kunden nicht enthalten sind, so gelten die vorliegenden Geschäftsbedingungen. Im Falle sich widersprechender Einzelregelungen gelten die Geschäftsbedingungen von Innominate, selbst wenn Innominate den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende oder zusätzliche Regelungen von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden im Vergleich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Innominate gelten nur, wenn Innominate die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden ausdrücklich schriftlich anerkannt hat.

Innominate Security Technologies AG

Rudower Chaussee 13

12489 Berlin

www.innominate.com